

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

Satzung

Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.
Wohnen, aktivierende Pflege, Betreuung und Therapie von
Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen (MeH)

Präambel

Nur wenige Erkrankungen sind mit so gravierenden Folgen für die Betroffenen und ihr soziales Umfeld verbunden wie eine schwere Hirnschädigung. In der Regel treffen die ursächlichen Ereignisse (z.B. ein Unfall, ein Sauerstoffmangel, eine zerebrale Blutung oder ein Schlaganfall etc.) die Betroffenen völlig unvorbereitet und verhindern ein Zurückkehren in den Beruf und in die eigene Häuslichkeit.

Die Mitgliedseinrichtungen der BAG Phase F bieten Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen (ggf. mit Beatmung) ein vorrangig stationäres Pflege-, Betreuungs- und Beratungsangebot. In multiprofessionellen Teams wird auch zusammen mit Angehörigen nach Lösungsmöglichkeiten für die krisenhafte Lebenssituation gesucht. Dabei steht der Mensch mit seinem individuellen Assistenz- und Hilfebedarf im Mittelpunkt aller Bemühungen.

Eine umfassende medizinisch-therapeutische Versorgung, sowie rehabilitative Pflege- und Betreuungsangebote sind für den Erfolg unerlässlich. Ein dem Schweregrad der Erkrankung und der veränderten Wahrnehmung, Bewegungs- und Kommunikationsfähigkeit angepasstes Wohnumfeld vermittelt Schutz und Geborgenheit. Kulturelle und nachbarschaftliche Angebote gewährleisten Teilhabe am sozialen Leben und gehören zum Leistungskatalog unserer Mitgliedseinrichtungen.

Die BAG Phase F setzt sich in der Versorgung von Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen, für die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards, für Forschung und fortlaufende Fort- und Weiterbildung ein. Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“ ist dabei für uns leitend.

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaft trägt den Namen: Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V., abgekürzt BAG Phase F e.V., sowie den Untertitel „Wohnen, aktivierende Pflege, Betreuung und Therapie von Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen (MeH)“.
- (2) Der Sitz der BAG Phase F e.V. ist in Potsdam.
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck der BAG Phase F e.V.

- (1) Die BAG Phase F e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/ mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der aktivierenden Pflege, Betreuung und Therapie von Menschen erworbenen Hirnschädigungen (MeH) sowie die Förderung von Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Ethischer Grundsatz

Für die BAG Phase F bleibt die Würde des Menschen auch in schwierigsten und belasteten Lebenssituationen unveräußerbar. Eine erworbene Hirnschädigung muss für sich allein kein Kriterium sein, eine Behandlung abzubrechen. Deswegen gehen wir grundsätzlich davon aus, das Leben zu erhalten. Es gibt jedoch Situationen, in denen Beteiligte die Frage stellen, ob die Erhaltung des Lebens das angemessene Ziel ist. Im ethischen Diskurs können wir gemeinsam zu dem Ergebnis kommen,

„Es ist genug“.

Der betroffene Mensch macht per Aussage, mutmaßlich oder im Krankheitsverlauf deutlich, dass er sterben will und wir folgen diesem Willen und stellen uns dem Sterben nicht entgegen. Dies geschieht in dem festen Wissen, dass ein ethisch verantwortetes Lassen kein Unterlassen bedeutet.

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die BAG Phase F e.V. hat die Aufgabe, einheitliche Qualitätsmaßstäbe zu erarbeiten, auf deren Basis die Arbeit in den Facheinrichtungen durchgeführt wird. Grundlage für die Erarbeitung eigener Qualitätsmaßstäbe bilden u. a.
 - die „Empfehlungen zur Rehabilitation und Pflege von Menschen mit schwersten neurologischen Schädigungen - Standards der Langzeitbehandlung in Phase F“ (Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Frankfurt).
 - die S2k-Leitlinie der deutschen interdisziplinären Gesellschaft für außerklinische Beatmung (DIGAB) „Nichtinvasive und invasive Beatmung als Therapie der chronischen respiratorischen Insuffizienz“, sowie Durchführungsempfehlungen zur invasiven und nichtinvasiven außerklinischen Beatmung.
 - die Umsetzung der Konzepte Bobath, Kinästhetik und der Basalen Stimulation in der Pflege®.
 - die nachweislich vernetzte Arbeit mit allen Therapiebereichen (Ergo- und Physiotherapie, Logopädie, Musiktherapie).
 - die enge Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden, Einzelpersonen und Organisationen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Des Weiteren tritt sie für die politische Umsetzung, insbesondere Klärung der Finanzierung, der Phase F ein.
- (3) Fachlich muss unabhängig von der Finanzierungsform für betroffene Menschen in der Phase F ein Qualitätsstandard der pflegerischen, therapeutischen und ärztlichen Versorgung sowie ein angepasstes geschütztes Wohnumfeld geschaffen werden.
- (4) Als übergeordnete Struktur der Landesarbeitsgemeinschaften (LAG Phase F) soll die bundesweite Vertretung der Interessen der Träger von Facheinrichtungen und der von ihnen betreuten Betroffenen ebenso zu deren Aufgaben gehören. Daher sind die Aufgaben der BAG Phase F e.V. politisch - parteiunabhängig - zu sehen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

1. Erarbeitung von fachpolitischen Stellungnahmen, Mitarbeit bei der Vorbereitung von Vorlagen für politische Gremien.
2. Förderung der Kooperation und Vernetzung offener, ambulanter, teilstationärer und stationärer Arbeitsformen, unabhängig von Finanzierungskonzepten.
3. Öffentlichkeitsarbeit.
4. Mitarbeit an der Entwicklung von Berufsbildern und Ausbildungs- und Weiterbildungskonzepten für die qualifizierte Versorgung der betroffenen Menschen.
5. Herausgabe von Publikationen.
6. Unterstützung der zu Hause Pflegenden durch fachliche Beratung.

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

§ 5 Selbstlosigkeit

- (1) Die BAG Phase F e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der BAG Phase F e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BAG Phase F e.V. Auslagen im Rahmen der Zweckverwirklichung dürfen erstattet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der BAG Phase F e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglied kann vorrangig eine stationäre Facheinrichtung gemäß BAR-Richtlinie werden, welche:
 - betroffene Menschen mit dem pflegefachlichen Schwerpunkt in der Phase F seit mindestens einem Jahr betreut, nach den Empfehlungen der BAR-Richtlinie versorgt und einen geschützten Wohnbereich sowie angeschlossene Therapiemöglichkeiten zur Versorgung vorhält.
 - einen Versorgungsvertrag nach SGB V und /oder SGB XI, eine Leistungsvereinbarung nach SGB XII oder eine Leistungsvereinbarung nach dem KJHG mit dem pflegefachlichen Schwerpunkt der Phase F abgeschlossen hat.
 - den in der Satzung der BAG Phase F e.V. festgelegten Zielen verbindlich zustimmt.
 - ein Betreuungskonzept umsetzt, dass die multiprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Pflege, Therapie und medizinischer Versorgung als Basis hat.
- (2) Neumitglieder richten ihren Aufnahmeantrag schriftlich an den zuständigen Landesarbeitsgemeinschaft Phase F (LAG Phase F) Vorstand oder an den Vorstand der BAG Phase F e.V. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung des Vorstandes einen schriftlichen Bescheid. Die Aufnahme der neuen Mitglieder wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Ein Gaststatus kann grundsätzlich jeder interessierten Einrichtung/Person gewährt werden. Über den Gaststatus entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Insbesondere Einrichtungen, welche noch nicht über die Voraussetzung nach Absatz (1) verfügen, sollen hierdurch die Gelegenheit zur Mitarbeit innerhalb der BAG Phase F e.V. erhalten. Ein Stimmrecht besteht nicht, die Teilnahme an internen Tagesordnungspunkten bei Versammlungen der BAG Phase F e.V. ist nicht möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein den Zweck oder das Ansehen des Vereines gefährdendes Verhalten des Mitglieds vorliegt oder die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Der Austritt aus der BAG Phase F e.V. kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder tragen durch jährliche Kostenbeiträge zur Kostendeckung der Arbeit der BAG Phase F e.V. bei. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, ebenso die Befreiungsgrundsätze.

Der Beitrag ist spätestens zum 01.04. des Kalenderjahres fällig.

§ 8 Organe der BAG PHASE F e.V.

Organe der BAG Phase F e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32 und 33 BGB
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. die Landesarbeitsgemeinschaften Phase F

§ 9 Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung einen stimmberechtigten Vertreter¹. Dabei ist eine Stimmübertragung auf einen einrichtungsgebundenen tätigen Mitarbeiter des Mitglieds zulässig; die Stimmvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Genehmigung der Satzung sowie Genehmigung von Satzungsänderungen
2. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen
3. Beschlussfassung über Aufgabenerteilung an den Vorstand
4. Wahl und Abwahl des Vorstandes
5. Festsetzung der jährlichen Kostenbeiträge
6. Entgegennahme von Geschäfts-, Kassen- und sonstigen Berichten
7. Berichte der Vertreter der LAG Phase F und anderer Arbeitsgemeinschaften zur Kenntnisnahme.
8. Vorschläge für Mitglieder des Fachbeirates

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts.

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

9. Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer
 10. Entlastung des Vorstandes
 11. Genehmigung und Auflösung von LAGs Phase F
 12. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Für Satzungsänderungen und die Auflösung der BAG Phase F e.V. ist eine drei-viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Protokollant und einem weiteren Mitglied des Vorstandes der BAG Phase F e.V. zu unterzeichnen ist.

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 1. sechs aus der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter, welche einrichtungsgebunden tätig sind (z.B. Verwaltungsleitung, Geschäftsführung, Klinikleitung, Therapie- oder Pflegedienstleitung).
 2. jeweils ein aus jeder LAG Phase F gewählter Vertreter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben gegebenenfalls auch über diese Zeit hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt den geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) aus seinen Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
Dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind die
 1. Wahrnehmung aller Angelegenheiten der BAG Phase F e.V., soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die ausschließlich der Mitgliederversammlung gemäß § 9 vorbehalten sind. Die Empfehlungen der LAG Phase F sollen dabei berücksichtigt werden.
 2. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern.
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Bildung von Arbeitsgruppen sowie ggf. ihre Auflösung.
 5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
 6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung muss vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem für die Sitzung bestimmten Tag erfolgen.
- (3) Zwischen den Vorstandssitzungen führt der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der gewählten Personen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

- (5) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollant und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand kann fachkundige Personen zu seiner Beratung einladen.

§ 13 Landesarbeitsgemeinschaften Phase F

In den einzelnen Bundesländern oder regional können Landesarbeitsgemeinschaften/ länderübergreifende Arbeitsgemeinschaften innerhalb der BAG Phase F e.V. gebildet werden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt und sind eine Untergliederung der BAG Phase F e.V. Alle Aufgaben und Gremien einer LAG Phase F werden aus dieser Satzung abgeleitet und in einer Musterordnung durch den Vorstand beschrieben.

§ 14 Fachbeirat

- (1) In den Fachbeirat kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit unabhängige Experten aus verschiedenen Berufsgruppen berufen, sowie Delegierte aus Verbänden.
- (2) Aufgabe des Fachbeirates ist es, den Vorstand zu beraten und bei der Umsetzung der Ziele der BAG Phase F e.V. zu unterstützen. Zu diesem Zweck können die Mitglieder des Fachbeirates an Vorstandssitzungen und an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 15 Auflösung der BAG Phase F e.V.

Bei Auflösung der BAG Phase F e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation und an die ZNS - Hannelore Kohl Stiftung für Verletzte mit Schäden des Zentralen Nervensystems, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Übergangsvorschriften

Diese Satzung wurde im Ursprung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. September 1998, geändert im Rahmen der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2004 und geändert im Rahmen der Mitgliederversammlung am 27.10.2005 und im Rahmen der Mitgliederversammlung am 05.10.2007, zuletzt geändert im Rahmen der Mitgliederversammlung am 22.11.2011.

Diese Satzung wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung
zuletzt geändert am 20.11.2019 und beschlossen am 20.11.2019.